

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.4 vom 4. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2021.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.4 du 4 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.4 del 4 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Zum Entscheid im Berufungsverfahren zuständig ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Gemäss Art. 316 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Berufungsgerichts, eine Parteiverhandlung durchzuführen oder aufgrund der Akten zu entscheiden. Vorliegend hat eine mündliche Verhandlung vor dem Dreiergericht mit anschliessender Beratung stattgefunden, so dass trotz Abschreibung des Verfahrens infolge Vergleichs (vgl. § 45 GOG) das Dreiergericht zuständig bleibt.

E. 2

Die Vereinbarung der Parteien vom 2. Juli 2021 verweist in Ziff. 1 implizit und in Ziff. 2 explizit auf den angefochtenen Entscheid des Zivilgerichts betreffend die Abänderung der Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Regelung des Getrenntlebens. Damit liegen der Vereinbarung sämtliche Angaben des angefochtenen Entscheids zugrunde. Somit enthält die Vereinbarung die notwendigen Formalien gemäss Art. 287a lit. a d ZGB.

Unter Berücksichtigung der bereits getätigten Zahlungen des Ehemannes an die Ehefrau und die Verpflichtung gemäss Ziff. 1 der Vereinbarung zur zusätzlichen Zahlung von CHF 10'000.00 als Kindesunterhalt (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 3 f.) beläuft sich die Höhe der Kindesunterhaltsbeiträge (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 5 f.) für die beiden gemeinsamen Kinder auf einen genehmigungsfähigen Betrag. Somit kann die Vereinbarung der Ehegatten vom 2. Juli 2021 genehmigt und das Verfahren infolge Vergleichs abgeschlossen werden.

E. 3

Aufgrund der Einigung über die strittigen Punkte rechtfertigt sich die antragsgemäss hälftige Teilung der Gerichtskosten sowie die Wettschlagung der Parteikosten (vgl. Vereinbarung, Ziff. 4). Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird in Anwendung von § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Ziff. 1, § 15 Abs. 1 lit. c und § 17 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Die Ehefrau hat dem Berufungsgericht einen Kostenvorschuss in Höhe von CHF 2'000.00 geleistet. Dieser kann mit der Gerichtsgebühr verrechnet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.